



Tankanlagen in mobilen Heiz- oder Notstromanlagen

1 Begriffsbestimmungen

Die folgenden Bedingungen gelten für Tanks mit mehr als 450 l Nutzinhalt, die in mobilen Notstrom- oder Heizanlagen (Fahrzeughänger, Container) fest eingebaut sind und mit dem Verbraucher (Brenner) eine transportable Einheit bilden.

2 Meldepflicht

Gemäss der Verordnung über den Gewässerschutz des Kantons Zürich dürfen Tankanlagen nur befüllt werden, wenn ein Tankkontrolldokument vorliegt. Tanks von Betreibern mit Firmensitz im Kanton Zürich sind dem AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe zu melden. Meldeformulare können über www.tankanlagen.zh.ch heruntergeladen werden.

3 Konstruktion

Der Tank muss doppelwandig sein oder in einer Auffangwanne stehen. Das Fassungsvermögen der Auffangwanne muss in diesem Fall jenem des Tanks entsprechen.

Die Ölleitung zwischen Tank und Verbraucher ist am höchsten Punkt mit einem Ventil so zu sichern, dass kein Öl selbstständig abhebern (auslaufen) kann.

Die Ölleitungen sind im Einrohrsystem (Saugbetrieb ohne Rücklauf) an die Tankanlage anzuschliessen. Die Leitungen müssen lagergutbeständig und druckfest sein. Sie müssen sicher befestigt und gegen mechanische Einwirkungen geschützt sein.

Die Bedingungen dieses Merkblatts gelten auch beim Anschluss von externen Zusatztanks. Damit kein Öl von einem Tank zum anderen fließen kann, sind Zusatztanks hydraulisch zu trennen (z. B. durch ein Ventil).

4 Betrieb

Mobile Anlagen müssen auf festem Boden stehen. Sie sind fachmännisch zu betreiben und gegen den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Kleintanks bis 2000 l müssen vom Öllieferanten mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden. Der Betreiber ist verpflichtet, das Personal über die Bedienung der Anlage zu instruieren.

5 Verantwortung des Betreibers

Aufstellung und Betrieb der Tanks liegen in der Eigenverantwortung des Betreibers.

6 Brandschutz

Beim Aufstellen der mobilen Anlagen müssen die gültigen Brandschutzvorschriften eingehalten werden. Informationen dazu finden sich unter www.gvz.ch. Weitere feuerpolizeiliche Auflagen der jeweiligen Gemeinde sind ebenfalls zu beachten.

7 Transport

Die Lagerbehälter dürfen nur in leerem und gereinigtem Zustand befördert werden. Nur wenn diese Kriterien eingehalten werden, unterliegen sie nicht der SDR (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse).

Bei den betreffenden Lagerbehältern handelt es sich nicht um ortsfeste Lagerbehälter, da sie immer wieder an anderen Orten aufgestellt und eingesetzt werden. Somit kann die Freistellung gemäss 1.1.3.1 f) ADR (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse) nicht angewendet werden.

Werden als Lagerbehälter Gebinde verwendet, welche gemäss ADR geprüft und zugelassen sind (z.B. IBC), dürfen diese leer ungereinigt oder befüllt befördert werden. Dabei sind die betreffenden Bestimmungen von SDR/ADR einzuhalten.

8 Aufstellungsverbot

In Grundwasserschutzzonen S1 und S2 ist das Aufstellen von Tanks grundsätzlich verboten. In der Grundwasserschutzzone S3 ist das Aufstellen von mobilen Anlagen mit Tanks grundsätzlich erlaubt. Die Verwendung von externen Zusatztanks in S3 ist bewilligungspflichtig.

9 Zuständige Behörden

Lageranlagen auf dem gesamten Gebiet des Kantons Zürich (inklusive Stadt Zürich) liegen in der Zuständigkeit des AWEL:

Sektion Tankanlagen
und Transportgewerbe
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Tel. 043 259 32 60
tankanlagen@bd.zh.ch
www.tankanlagen.zh.ch



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft